

Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Kreisstadt Lauterbach

Anmerkung: Durch die Urwahl, die in Form der Briefwahl durchgeführt wird, ist die Seniorenvertretung am besten legitimiert. Die Kosten bei zur Zeit (10.08.2006) 4.376 Wahlberechtigten sind vertretbar. Kosten entstehen für Porto, Wahlbekanntmachungen sowie den sächlichen Verwaltungsaufwand und die Personalkosten.

Die Wahlzeit des bisherigen Seniorenbeirates endet am 02.03.2007.

Der Wahltag (Sonntag) ist der 04.03.2007.

Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Lauterbach hat in Anlehnung an § 8 c der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674) in Ihrer Sitzung am 15. November 2006 folgende Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Kreisstadt Lauterbach beschlossen:

§ 1 Wahlberechtigung

Der Seniorenbeirat der Kreisstadt Lauterbach wird von den Wahlberechtigten, die bis zum Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet und ihren Hauptwohnsitz in Lauterbach haben, in freier allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl durch Briefwahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.

Wählbar sind nur Personen, die am Wahltag wahlberechtigt sind.

§ 2 Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind

- der Wahlleiter,
- der Wahlausschuss,
- der Briefwahlvorstand.

(2) Der Wahlleiter wird vom Magistrat benannt.

(3) Der Wahlausschuss besteht außer dem Wahlleiter aus 5 Beisitzern, die auf Vorschlag des Seniorenbeirats vom Wahlleiter berufen werden.

(4) Der Briefwahlvorstand wird vom Wahlleiter auf Vorschlag des Seniorenbeirats berufen und besteht aus dem Wahlvorsteher, einem Stellvertreter, einem Schriftführer und mindestens 4 Beisitzern. Es können bei Bedarf mehrere Briefwahlvorstände gebildet werden.

§ 3 Wahlvorschläge

(1) Der Wahlleiter setzt im Einvernehmen mit dem Seniorenbeirat den Wahltag fest. Er fordert spätestens am 80. Tag vor der Wahl zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Veröffentlichung der Aufforderung richtet sich nach den Bestimmungen, die für amtliche Bekanntmachungen Kreisstadt Lauterbach gelten.

(2) Wahlvorschläge sind 38 Tage vor der Wahl bis 18.00 Uhr beim Wahlleiter einzureichen. Fällt der 38. Tag vor der Wahl auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, so ist der erste folgende Werktag als letzter Abgabetag festzulegen.

(3) Jeder Wahlvorschlag kann einen (Einzelbewerber) oder mehrere Bewerber (Verbände, Gruppen und Organisationen, die in der Seniorenarbeit in der Kreisstadt Lauterbach aktiv sind) benennen. Der Wahlvorschlag muss in Block- oder Maschinenschrift folgende Angaben enthalten:

- Kennwort des Wahlvorschlages nebst Kurzbezeichnung

- Vor- und Zuname, Anschrift und Geburtsdatum des/der Bewerber, bei mehreren Bewerbern alphabetisch geordnet
- Bei Einzelbewerbern – 5 Unterstützungsunterschriften

Mit dem Wahlvorschlag muss weiterhin eine Erklärung jedes Bewerbers eingereicht werden, dass er mit der Aufnahme seines Namens in den Wahlvorschlag einverstanden ist.

(4) Jeder Wahlvorschlag (Einzelbewerber) muss von mindestens 5 für die Seniorenvertretung Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Zur Unterschrift muss in Blockschrift der Name, Vorname, die Anschrift und das Geburtsdatum angegeben werden. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag mit seiner Unterschrift unterstützen. Hat ein Unterzeichner mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

(5) Wahlvorschläge der Verbände, Gruppen und Organisationen, die in der Seniorenarbeit in der Kreisstadt Lauterbach aktiv sind, benötigen keine Unterstützungsunterschriften.

§ 4 Zulassung

(1) Der Wahlausschuss beschließt spätestens am 30. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge.

(2) Die Namen der Bewerber zugelassener Wahlvorschläge werden vom Wahlausschuss für den Stimmzettel alphabetisch geordnet zusammengefasst.

(3) Ein Wahlvorschlag ist zurückzuweisen, wenn er verspätet eingereicht worden ist oder den Anforderungen dieser Wahlordnung nicht entspricht.

(4) Der Wahlleiter gibt die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am 20. Tag vor der Wahl bekannt. Die Bekanntmachung erfolgt wie in § 3 (1) festgelegt.

§ 5 Aufforderung zur Wahl

Der Wahlleiter übersendet spätestens am 20. Tag vor der Wahl jedem Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen nach den Bestimmungen des Hessischen Kommunalwahlgesetzes.

§ 6 Anzahl der zu wählenden Seniorenvertreter

(1) Der Seniorenbeirat besteht aus 15 Mitgliedern.

(2) Mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen hat der Wahlleiter darauf hinzuweisen, wie viele Vertreter für die Seniorenvertretung zu wählen sind.

§ 7 Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel werden in Verantwortung des Wahlleiters amtlich hergestellt.

(2) Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, dass höchstens so viele Bewerber angekreuzt werden dürfen, wie Vertreter zu wählen sind und mindestens ein Bewerber anzukreuzen ist, wenn der Stimmzettel gültig sein soll.

§ 8 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Briefwahlvorstand zählt am Wahltag die Stimmen aus.

(2) Zur Feststellung des Wahlergebnisses beruft der Wahlleiter spätestens zum dritten auf den Wahltag folgenden Tag den Wahlausschuss ein. Dieser stellt fest, wie viele Stimmen für die einzelnen Bewerber abgegeben wurden. Die nicht gewählten Bewerber sind Nachrücker in der Reihenfolge ihrer Stimmen.

(3) Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 9 Gültigkeit der Wahl

(1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede/r Wahlberechtigte innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Wahlleiter Einspruch erheben.

(2) Über evtl. Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in ihrer ersten auf das Ende der Einspruchsfrist folgenden Sitzung.

§ 10 Nachrücker

Wenn ein Bewerber vor Annahme der Wahl stirbt oder die Annahme der Wahl ablehnt, oder wenn ein gewählter stirbt, sein Mandat niederlegt oder infolge Wegzugs aus der Kreisstadt Lauterbach verliert, so rückt der Bewerber mit der nächst höheren Stimmenzahl an seine Stelle. Ist die Vorschlagsliste erschöpft, so bleibt der Sitz bis zur nächsten Wahl frei.

§ 11 Sonderregelung

Soweit in dieser Wahlordnung keine Regelung getroffen ist, sind die Bestimmungen des Hessischen Kommunalwahlgesetzes entsprechend anzuwenden.

Lauterbach, den 16.11.2006

Lothar Pietsch
Stadtverordnetenvorsteher
der Kreisstadt Lauterbach